Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang Sonntag, 16.12.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 51

Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 028/2007

Der Gemeinderat beschließt die Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien.

Harwig
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 028/2007

Gemeinde Pretzien

Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien

I. Allgemeine Bedingungen

Die Räume im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien können Einzelpersonen, örtlichen Vereinen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe der Nutzungsordnung überlassen werden.

– Die Räume werden hauptsächlich nur zu solchen Veranstaltungen vergeben, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder die der öffentlichen Förderung unterliegen. Die private Nutzung ist gestattet, wird aber als nachrangig angesehen. Vereinsfeiern gelten als private Nutzung.

1. Für Veranstaltungen jeglicher Art, bei der gastronomische Versorgung vorgesehen ist, gelten nachfolgende Absätze.
   – Die komplette gastronomische Versorgung (Speisen und Getränke) muss durch einen Gastronom erfolgen. Ein Gastronom ist jeder Erlaubnisinhaber nach Gaststättengesetz, der eine Betriebsstätte betreibt.
   – Der Antrag zur Nutzung muss vom Nutzer gestellt werden.
2. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
3. Anträge zur Nutzung sind schriftlich an die **Gemeinde Pretzien, August-Bebel-Straße 24, 39245 Pretzien**, mindestens 4 Wochen vor der Nutzung zu stellen. Die Art der Veranstaltung ist genau zu benennen. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde Pretzien. Bei gleichzeitigem Antragseingang entscheidet der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Ortskraft im Losverfahren.
4. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die genannten Räume für die Durchführung der Veranstaltung eignen.
5. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
6. Das Nutzungsverhältnis wird durch Nutzungsvertrag geregelt. Für die Überlassung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und den Weisungen des Gemeindepersonals zu folgen. **In den Vereinszimmern gilt Rauchverbot.**
8. Der Nutzer darf über die bereits vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z.B. Dekoration, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde anbringen bzw. aufstellen.
9. Die Bedingungen dieser Ordnung sind vom Nutzer durch Unterschrift anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt mit Unterzeichnung auf dem entsprechenden Nutzungsvertrag.
10. Nach Antragstellung erhält der Antragsteller einen Nutzungsvertrag mit der Festlegung des Einzahlungstermins für das Nutzungsentgelt. Erfolgt die Einzahlung nicht laut Einzahlungstermin, erlischt der Nutzungsvertrag, es besteht kein Anspruch des Antragstellers mehr. Der Nutzungsvertrag kann innerhalb der ersten 5 Werktage nach Vertragsunterzeichnung gekündigt werden. Ausschlaggebend hierbei ist das Vertragsdatum der Gemeinde. Ein weiteres Kündigungsrecht steht dem Nutzer nur aus wichtigem Grund, z. Bsp. Krankheit, zu. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
11. Das Nutzungsentgelt ist zum vertraglich vereinbarten Termin zu entrichten. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Werktage nach Vertragsabschluss erhält der Antragsteller das volle Nutzungsentgelt zurück. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Ablauf der ersten 5 Werktage erhält der Antragsteller 50 % des Nutzungsentgeltes zurück. Erfolgt aus Gründen; die beim Antragsteller liegen; keine Nutzung, besteht die Zahlungspflicht.
12. Das Nutzungsentgelt zur Überlassung von Inventar ist gemeinsam mit dem Raumnutzungsentgelt zu zahlen.
13. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Gemeinde die Überlassung der Räume jederzeit widerrufen.
14. Als gastronomische Versorgung gilt nicht die Getränkeversorgung (Pausengetränk) bei Nutzungen laut Punkt II. (a, b, c).
15. Der Nutzer darf sein Nutzungsrecht keinem Dritten überlassen.

II. Befreiungsvorschriften

In besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Nutzungsentgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden. Über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.
Kein Nutzungsentgelt wird erhoben:

a) für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen des förderungsfähigen Nutzerkreises (Anlage 1), wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird und der Nutzer die Veranstaltung nicht gastronomisch bewirtschaftet. **Bei gastronomischer Versorgung gelten die Befreiungsvorschriften nicht.**
b) bei Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde der Veranstalter ist und mit der Durchführung einen Verein beauftragt.
c) für Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, Fraktionen und Arbeitsgruppen sowie von Gremien der Verwaltungsgemeinschaft.

III. Höhe des Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach der Größe und dem Nutzungszeitraum des zu nutzenden Raumes richtet:

Nutzungsentgelt pro Tag

Bezeichnung des Raumes		Miete in €
Saal gesamt	EG	280
Kleiner Saal	EG	120
Großer Saal	EG	160
Vereinszimmer groß	OG	30
Vereinszimmer klein	OG	15
Vereinszimmer klein	OG	15
Flur	OG	20
Galerie	OG	20
Ratssaal	EG	40
Zubereitungsküche	EG	10
Kücheninventar	EG	10
Gesamt OG mit Galerie		100
Gesamt EG mit Saal		340
Gesamtes Haus		500

IV. Sondernutzungen

Nutzungen, die nicht Bestandteil dieser Nutzungsordnung sind, wie z. Bsp. Anmietung von Geschäftsräumen, Werbe- und Verkaufsveranstaltungen u.ä. werden durch entsprechenden Mietvertrag durch die Gemeinde geregelt.

V. Haftung

Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung. Er haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde mit der Nutzung der Räume, Zugänge und Nebenräume sowie am Inventar und den technischen Einrichtungen entstehen. Alle Genehmigungen zur Veranstaltung muss der Nutzer eigenständig einholen und anfallende Gebühren übernehmen. Schäden, verursacht durch die Benutzer, können von der Gemeinde beseitigt werden. Der Nutzer ist dann zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Für Personenschäden jeglicher Art, im Zusammenhang mit der Nutzung, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde kann den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen.

VI. Übergabe/Übernahme der Nutzungssache

Die Nutzungssache kann ab 10:00 Uhr am Nutzungstag übernommen werden. Die Rückgabe der Nutzungssache erfolgt am Folgetag bis 10:00 Uhr. Es können im Nutzungsvertrag abweichende Zeiten vereinbart werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt ab 01.12.2007 rückwirkend in Kraft.
Die Nutzungsordnung Beschluss Nr. 014/2006 vom 01.11.2006 tritt außer Kraft.
Eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) wird erfolgen.
Pretzien, d. 06.12.2007

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien

Anlage
Förderungswürdige Nutzer
Anlage zur Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Pretzien

Förderungswürdige Nutzer:

Kulturelle Vereinigungen, die von der Gemeinde gefördert oder als förderungswürdig anerkannt werden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe und die im Sozialamt anerkannten Selbsthilfegruppen, Wählervereinigungen und deren Jugendorganisationen, Bürgervereine und sonstige eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit beim Finanzamt anerkannt ist, sowie Bürgerinitiativen, die nach den Richtlinien für Gemeinwesenarbeit eine Förderung erhalten können, Kirchengemeinden und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Vereinigungen, die Zwecke verfolgen, welche geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern und daher von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt werden. Die oben genannten Nutzergruppen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie ihren Sitz in Pretzien haben oder mit überregionalen Trägern eine Informationsveranstaltung überwiegend für Pretziener Einwohner durchführen oder mindestens 5 Pretziener Bürger in Nutzergruppen, die ihren Sitz außerhalb von Pretzien haben, mitwirken.

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Pretzien

Entsprechend § 10 (1) KWG LSA i. V. m. § 4 KWO LSA in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Birgit Mehr	Birgit Müller-Zeißig
Barbara Thomas	Monika Chemnitz
Ingelore Schneckenhaus	Sina Weise
Britta Meldau	Carola Lindner
Silvia Franke	Marlies Thesenvitz
Ralf Behrend	Frank Meyer

Pretzien, d. 10.12.2007

Thesenvitz
Wahlleiter der Gemeinde Pretzien

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ranies

Entsprechend § 10 (1) KWG LSA i. V. m. § 4 KWO LSA in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Andreas Fischer	Hans Taeger
Cornelia Fleischmann	Mandy Lauth
Elke Brommundt	Denise Schmidt
Pierre-Michel Fischer	Jörg Herrmann
Fabian Herrler	Florian Herrler
Karin Kranhold	Detlef Schulz

Ranies, d. 10.12.2007

Herrmann
Wahlleiterin der Gemeinde Ranies

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Plötzky

Entsprechend § 10 (1) KWG LSA i. V. m. § 4 KWO LSA in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Rosemarie Ulrich	Renate Schopf
Ingeborg Konrad	Yvette Schmeißer
Axel Krumbe	Gerald Crackau
Reinhard Szymlet	Marcus Pietzonka
Wilfried Kiske	Edith Dreher
H.-Jürgen Rosenkranz	Monika Beierke

Plötzky, d. 10.12.2007

C. Weigel
Weigel
Wahlleiterin der Gemeinde Plötzky

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.